

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 35

Bern, 6. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiber Emch

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

v.d. Rechtsanwältin C._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Einstellung

Strafverfahren wegen Tötlichkeiten

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 29. Dezember 2025 (BM 25 36065)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung O 25 36065 vom 29. Dezember 2025 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Tätlichkeiten, angeblich begangen zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), ein. Die Zivilklage wurde auf den Zivilweg verwiesen. Des Weiteren wurde verfügt, dass der Kanton Bern die Verfahrenskosten trägt und dem Beschuldigten weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet wird. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin C._____, am 26. Januar 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte nachstehende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 29.12.2025 im Verfahren BM 25 36065 sei aufzuheben.
2. Das Verfahren sei zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen A._____, geb. _____ (Datum), wegen Tätlichkeiten, begangen am 16.08.2025 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, zurückzuweisen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge

Mit Verfügung vom 2. Februar 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und setzte Frist zur Leistung einer Sicherheit von CHF 2'200.00. Mit Gesuch vom 9. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Mit Verfügung vom 12. März 2026 wurde das beschwerdeführerische Gesuch abgewiesen und erneut Frist zur Sicherheitsleistung angesetzt. Mit Verfügung vom 15. Mai 2026 nahm die Verfahrensleitung Kenntnis vom Eingang der Sicherheit und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 22. Mai 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 24. Juni 2026 nahm und gab die Beschwerdekammer Kenntnis hiervon und verzichtete auf einen zweiten Schriftenwechsel. Es erfolgten keine weiteren Eingaben.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerde-

führung legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten.

3. Zum Sachverhalt kann der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 29. Dezember 2025 Folgendes entnommen werden:

Am 16.08.2025, um ca. 03:25 Uhr, kam es in Bern bei der Schützenmatte zwischen A. _____ sowie B. _____ zu einer Auseinandersetzung. Dabei soll A. _____ von B. _____ ein Feuerzeug verlangt haben, dieses ihm aber wieder «zurückgeworfen» bzw. nicht in der Art zurückgegeben haben, wie B. _____ dies erwartet hätte, woraufhin es zu einer verbalen und anschliessend zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden kam. Die erste körperliche Handlung erfolgte durch den Geschädigten B. _____, indem er A. _____ am T-Shirt bzw. an der Schulter packte, nachdem dieser ihm das Feuerzeug retournierte. A. _____ soll B. _____ daraufhin am Hals gepackt haben, weshalb B. _____ Anzeige erstattete. Dies wird von A. _____ allerdings bestritten, zudem konnte auch durch den Zeugen D. _____ nicht konkret bestätigt werden, dass B. _____ durch A. _____ am Hals gepackt wurde. Gemäss den Angaben von A. _____ nahm er die Hand von B. _____ und schubste ihn nach hinten, nachdem dieser ihn packte. Im Anschluss auf diese Auseinandersetzung kam es zu einem Messereinsatz, bei welchem B. _____ mit einem Sackmesser A. _____ im Halsbereich sowie am Arm verletzte, was seitens B. _____ auch eingestanden wurde. Dieser Vorfall wird separat beurteilt und dem zuständigen Gericht überwiesen.

- 4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a) oder sich zeigt, dass kein Tatbestand erfüllt ist (Bst. b) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO ist dann anwendbar, wenn das vorgeworfene Verhalten, selbst wenn dies nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 319 StPO). Ist eine Konstellation nach Art. 319 Abs. 1 Bst. a-d StPO gegeben, so führt dies zwingend zur Einstellung des Verfahrens (HEINIGER/ RICKLI, a.a.O., 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 319 StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «*in dubio pro duriore*» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 186 E. 4.1.). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 582 vom 3. Januar 2022 E. 4.1.). Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher

Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «*in dubio pro duriore*» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 Bst. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 196 vom 20. März 2026 E. 3.1). Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt «*in dubio pro duriore*», d.h. der klar erstellte Sachverhalt zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.3.1 und 6B_899/2018 vom 2. November 2018 E. 2.1.1 je mit Verweis auf BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und E. 2.3.1 sowie 138 IV 186 E. 4.1; siehe statt vieler auch den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 475 + 476 vom 12. Oktober 2023 E. 7.1).

- 4.2 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Tötlichkeiten, Art. 126 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Als Tötlichkeit gilt der geringfügige und folgenlose Angriff auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen (BGE 68 IV 85; 103 IV 65, 69). Es muss damit einerseits «nach unten» zu harmlosen, noch nicht strafwürdigen «Rempelen» und andererseits «nach oben» zu den als Vergehen geltenden Körperverletzungen abgegrenzt werden. Damit überhaupt eine strafbare Tötlichkeit vorliegt, ist eine Einwirkung auf den Körper eines anderen Menschen gefordert, die mindestens eine bestimmte Intensität erreicht. Eine typische Tötlichkeit ist die Ohrfeige (KGer GR, 29.10.1991, 50; 1.2. 1943 PKG 1943, 35). Als weitere typische Beispiele können Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Zerzausen einer kunstvoll aufgebauten Frisur, Haarabschneiden, Begiessen mit Flüssigkeiten usw. gelten. Als Tötlichkeiten sind damit einzig Eingriffe in die körperliche Integrität zu werten, die nur Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirken, ohne erhebliche Schmerzen zu verursachen (ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 2 ff. zu Art. 126 StPO). Beschimpfungen (Art. 177 StGB) und Tötlichkeiten liegen nahe beieinander. Art. 177 Abs. 3 StGB erlaubt deshalb dem Richter, einen oder beide Täter von Strafe zu befreien, wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder einer Tötlichkeit erwidert wurde (BGE 82 IV 177; 108 IV 48 E. 2). Weil der Tötlichkeit eben oft auch ein schimpfendes Moment eigen ist, kann diese

Retorsion auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Tötlichkeit in gleicher Weise mit einer Tötlichkeit quittiert wird (ROTH/KESHELA, a.a.O., N. 6 zu Art. 126 StGB; RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 31 zu Art. 177 StGB). Bei der Provokation und der Retorsion handelt es sich um fakultative Strafbefreiungs- und nicht um Rechtfertigungsgründe. Das Gesetz lässt in beiden Fällen im Bagatelbereich Selbstjustiz zu (Riklin, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 19 zu Art. 177 StGB).

- 4.3 Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind (Art. 52 StGB).

5.

- 5.1 Die Staatsanwaltschaft führt zur Begründung ihrer Einstellungsverfügung vom 29. Dezember 2025 an, beim Beschwerdeführer sei es wegen dieses angeblichen Körperkontakts durch A._____ zu keinen sichtbaren Verletzungen oder sonstigen längerfristigen Einwirkungen wie Schmerzen gekommen; zumindest habe dieser anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme nichts dergleichen angeben können. Die allfällige körperliche Einwirkung sei also auf ein Minimum beschränkt gewesen, wobei hier bereits fraglich sei, ob dies als Tötlichkeiten einzustufen wäre. Der Beschwerdeführer habe zwar anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. November 2025 die Strafanzeige gegen A._____ nicht zurückzuziehen wollen, aber auch angegeben, dass die Sache für ihn erledigt sei. Nach einstimmigen Aussagen der Beteiligten könne festgehalten werden, dass die erste Handlung mittels Anfassens vom Beschwerdeführer ausgegangen sei, was dieser nicht bestreite. Es sei nachvollziehbar, dass A._____ daraufhin eine Reaktion gezeigt habe, sei dies mit einem Halten/Packen oder einem Wegschubsen. Das angebliche Halten am Hals des Beschwerdeführers durch den Beschuldigten (oder auch ein allfälliges Wegschubsen) sei damit ganz klar als unterschwellig und als Reaktion auf das vorgängige Halten/an der Schulter Packen seitens des Beschwerdeführers einzustufen. Schuld und Tatfolgen der Handlung seien somit als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung des gesamten Vorfalles bestehe kein staatliches Interesse an einer Strafverfolgung gegenüber A._____. Damit könne offengelassen werden, ob die Reaktion des Beschuldigten allenfalls auch im Rahmen einer Verteidigung bzw. als Gegenreaktion auf die vorherige körperliche Handlung gerechtfertigt gewesen sein könnte. Unter Berücksichtigung, dass Aggression und körperliche Einwirkung gemäss den einheitlichen Zeugen- und Opferaussagen zuerst vom Beschwerdeführer ausgegangen seien, müsse seine Anzeige doch sehr in Frage gestellt werden, zumal der Beschwerdeführer anschliessend dem Beschuldigten mit einem Messer im Halsbereich eine Stichverletzung zugefügt habe. Aus diesen Gründen werde das Verfahren wegen Tötlichkeiten gegen den Beschuldigten zum Nachteil des Beschwerdeführers eingestellt.
- 5.2 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, dass der Beschuldigte ihn anlässlich der Auseinandersetzung am Hals gepackt habe. Das Packen einer Person am Hals stelle mindestens eine physische Einwirkung dar, die über sozial Übliches hinausgehe, wenn sie keine Körper- oder Gesundheitsverletzung verursa-

che. Damit liege typischerweise eine Tötlichkeit vor. Der Beschwerdeführer habe den Beschuldigten im Verlaufe des Disputs bloss am T- Shirt gepackt. Dieses Verhalten stelle - selbst wenn man es als unerlaubt qualifizieren wolle - lediglich eine geringfügige Einwirkung dar. Entscheidend sei jedoch, dass der Beschuldigte daraufhin unvermittelt zur deutlich intensiveren Gewaltanwendung übergegangen sei, indem er den Beschwerdeführenden am Hals gepackt habe, was objektiv einen beachtlichen Angriff darstelle. Spätestens in diesem Moment habe sich der Beschwerdeführende in einer akuten Bedrohungssituation befunden. Hinzu komme, dass der Beschuldigte nicht allein unterwegs gewesen sei, sondern sich in Begleitung seines Freundes befunden habe. Auch wenn sich dieser nicht aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt habe, habe seine Anwesenheit die Situation erheblich verschärft. In einer dynamischen Konfliktsituation sei es für den Betroffenen nicht absehbar, ob und in welcher Form eine weitere Person eingreifen werde. Mit anderen Worten habe der unmittelbar gegen ihn gerichtete Griff an den Hals dem Beschwerdeführer die Eskalation der Situation und die Gefährdungslage vor Augen geführt. Vor diesem Hintergrund seien die Schuld- und Tatfolgen von A. _____ nicht als gering einzustufen. Die Reaktion des Beschwerdeführers auf den Übergriff des Beschuldigten werde anlässlich des weiteren Verfahrens zu thematisieren sein. Entscheidend sei jedoch, dass der Beschwerdeführer das Messer in einer reflexartigen Abwehrbewegung geführt habe, um den gegen ihn gerichteten Angriff zu beenden. Es habe sich nicht um ein gezieltes Einstechen gehandelt, sondern um ein «Fuchteln» mit dem Messer in einer akuten Bedrohungssituation. Die spätere Verletzung des Beschuldigten sei im Rahmen dieser Abwehrbewegung und nicht als Resultat eines kontrollierten oder planmässigen Angriffs entstanden. Das Packen einer Person am Hals sei geeignet, um mindestens den Straftatbestand der Tötlichkeit zu erfüllen. Durch den Griff an den Hals habe sich der Beschwerdeführer einer relevanten Gewaltanwendung ausgesetzt gesehen. Bei unsicherer Sach- oder Rechtslage sei ein Strafverfahren nicht einzustellen, sondern weiter zu ermitteln bzw. Anklage zu erheben. Das Packen einer Person am Hals stelle eine strafrechtlich normierte Gewaltanwendung dar, welche nicht als geringfügig zu relativieren sei. Insgesamt handle es sich vorliegend zumindest um einen Zweifelsfall, weshalb das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft hätte fortgeführt werden müssen.

6.

- 6.1 Die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten erweist sich als rechtmässig. Es ist mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen, dass im vorliegenden Fall kein Tatverdacht erhärtet werden konnte, der eine Anklage rechtfertigt.
- 6.2 Was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, vermag die Verfahrenseinstellung nicht in Zweifel zu ziehen. Es ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, dass die Tatfolgen und die geschilderte Intensität als geringfügig zu bezeichnen sind. Verletzungsbilder sind keine bekannt und auch Schmerzen scheint die Interaktion nicht verursacht zu haben. Es werden auch keine anderweitigen Folgen oder Beeinträchtigungen durch die Interaktion vom Beschwerdeführer dargetan. Der vorgeworfenen Handlung kommt somit eindeutig Bagatelldarstellung zu. Sofern

ein Griff an den Hals des Beschwerdeführers erfolgt sein sollte, wäre dies in Einzelbetrachtung von der Schwere her zwar letztlich wohl als Tötlichkeit zu beurteilen; allerdings ist dieser vom Beschwerdeführer behauptete Ablauf des Geschehens beweistechnisch nicht einmal erstellt und bestritten. Das vom Beschuldigten alternativ geschilderte Schubsen dürfte die Schwelle zur Strafbarkeit womöglich nicht überschreiten. So oder anders ist mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen das Strafverfahren einzustellen. Dass ein Kollege des Beschuldigten der Situation beigewohnt hat, macht den an den Beschuldigten gerichteten Vorwurf objektiv nicht gravierender, zumal dieser gemäss Aktenlage nicht ins Geschehen eingegriffen hat. Die unmittelbaren Tatfolgen der Handlung sind jedenfalls als gering einzustufen. Die spätere Eskalation der Auseinandersetzung, welche in einem separaten Verfahren beurteilt wird, vermag daran nichts zu ändern. Letztlich ist hinsichtlich der Verfahrenseinstellung der Umstand massgebend, dass die Auseinandersetzung in körperlicher Hinsicht vom Beschwerdeführer ausgegangen ist, da er den Beschuldigten zuerst am T-Shirt gepackt hat, was auch die Schuld des Beschuldigten als geringfügig erscheinen lässt. Der Beschwerdeführer ist es gewesen, welcher den Konflikt körperlich hat werden lassen. Die von ihm in der Beschwerde vorgebrachte, angeblich akute Bedrohungslage hat er somit entscheidend mitverursacht. Mit Verweis auf E. 4.2 ist es als Retorsion zu werten, wenn eine Tötlichkeit unmittelbar mit einer Tötlichkeit erwidert wird. Eine solche Situation ist vorliegend gegeben, indem der Beschuldigte mittels eines Schubsens bzw. allenfalls mit einem Packen am Hals auf den Griff des Beschwerdeführers reagiert hat. In diesem Zusammenhang ist es nicht entscheidend, dass die behauptete Handlung des Beschuldigten im Vergleich zur vorigen Tötlichkeit allenfalls von intensiverer Natur gewesen ist. Letztlich ist auch diese maximal als Tötlichkeit zu werten, allerdings in Retorsion zur Handlung des Beschwerdeführers. Der vorliegend gegebene fakultative Strafbefreiungsgrund der Retorsion rechtfertigt die Einstellung des Strafverfahrens, sofern man nicht bereits Tatfolgen und Schuld als zu geringfügig für eine Strafverfolgung erachten will. Aufgrund der Aktenlage wäre derweil auch denkbar, dass die Handlung des Beschuldigten die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrunds – der rechtfertigenden Notwehr gemäss Art. 15 StGB – erfüllen könnte. Dies kann aber beim vorliegenden Ausgang offengelassen werden. In einer Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass hinsichtlich der eingestellten Tötlichkeit gleich aus mehreren Gründen kein Strafverfolgungsbedürfnis besteht. Mit Blick auf die rechtlichen Voraussetzungen ist die Einstellung des dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Strafverfahrens nicht zu beanstanden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

7. Die Einstellung des Verfahrens erweist sich damit als rechters und die Beschwerde ist abzuweisen.

8.

- 8.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'200.00, sind bei diesem Ausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie werden der von ihm geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe entnommen.
- 8.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2, je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 216 vom 8. Juni 2022 E. 5.1). Da der Beschwerdeführer unterliegt, wird ihm keine Parteienschädigung für das Beschwerdeverfahren ausgerichtet (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Dem anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten sind mangels Stellungnahme keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Es sind damit keine Entschädigungen auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und der von ihm geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe entnommen.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin C. _____
(per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin E. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 6. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Emch

i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.